

Obereichsfelder Heimatbote



Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“
mit den Mitgliedsgemeinden Büttstedt, Effelder, Großbartloff, Küllstedt und Wachstedt

Jahrgang 35

Freitag, den 22. März 2024

Nummer 6/2024

Frohe



wünscht die
Verwaltungsgemeinschaft
„Westerwald/Obereichsfeld“



Auch dieses Jahr lädt der
Burschenkirmesverein Großbartloff
herzlich ein zum



Osterfeuer

31.03.2024



Auf dem Maipplatz
Ostersonntag ab 18 Uhr

Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Service-Nr. (kostenfrei) Tel. 116 117 oder
..... www.info.kzvth.de

Apothekenbereitschaft

23.03.2024-24.03.2024

Vincenz-Apotheke
Wilhelmstr. 103, 37308 Heilbad Heiligenstadt

24.03.2024-25.03.2024

Adler-Apotheke
Lindenstr. 25, 37351 Dingelstädt

29.03.2024-30.03.2024

Leine-Apotheke
Bergstraße 7, 37327 Leinefelde-Worbis, OT Leinefelde

30.03.2024-31.03.2024

Liethen-Apotheke
Brüsseler Str. 10, 37308 Heilbad Heiligenstadt

31.03.2024-01.04.2024

Stadt-Apotheke
Geschwister-Scholl-Str. 10, 37351 Dingelstädt

01.04.2024-02.04.2024

Land-Apotheke
Poststraße 13, 37359 Küllstedt

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 8:00 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Öffnungszeiten und wichtige Rufnummern

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“

37359 Küllstedt, Neue Straße 16

Telefon: 036075 683-0, Fax 036075 683-40
Internet: www.westerwald-obereichsfeld.de
E-Mail: info@westerwald-obereichsfeld.de

„Obereichsfelder Heimatbote“ online: www.wittich.de

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

- Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin für Ihren Besuch in der Verwaltungsgemeinschaft!
- Anliegen und Notwendigkeit sind telefonisch oder per E-Mail zu besprechen.

Durchwahlnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“/Einrichtungen

Zentrale: 036075/683-0
683-10 VG-Vorsitzender / Bauamt
683-11 Standesamt
683-13 Ordnungsamt
683-14 Kasse
683-15 Kämmerei / Hauptamt
683-20 Bauamt / Liegenschaften
683-21 Einwohnermeldeamt
683-22 Einwohnermeldeamt
683-23 Personalamt / Steuern
683-24 Heimatbote / Sitzungsdienst

VG „Westerwald-Obereichsfeld“ informiert

Bereitschaftsdienste

„Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“

Sitz: 37359 Großbartloff, Spitzmühle 1

Bereitschaft:

Während der Geschäftszeiten: Tel. 036027/70450

Montag - Donnerstag 06:45 - 15.45 Uhr

Freitag 06:45 - 14:30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten: Tel. 036027/70450

..... oder 01707338876

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Betriebsführung durch EW Wasser GmbH:
37308 Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2

Bereitschaftsdienst:

Tel. 03606/655-0 bzw. 03606/655-151

Montag - Donnerstag: 07:00 - 15:45 Uhr

Freitag: 07:00 - 13:30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Tel. 0175/ 9331736

Mo - Do von 15.45 - 07.00 Uhr (nächster Morgen)

Fr - Mo von 13.30 Uhr (Freitagnachmittag)
bis 07.00 Uhr (Montagmorgen)

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Schiedsmann

Herr Dirk Einecke
Mühlhäuser Straße 19, 37359 Effelder

Tel.: 036075/520469
E-Mail: dirk.einecke80@web.de
Sprechzeiten: freitags ab 17:00 Uhr

Polizeiinspektion Eichsfeld

Kontaktbereichsbeamter

Herr Jens Sieber
37359 Küllstedt, Neue Straße 16
Telefon Büro: 036075/57938
Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung über:
Handy:0152/27385401

Polizeidienststelle Heiligenstadt

Tel. 03606 6510

Rettungsleitstelle und Krankentransport

Feuerwehr und Rettungsdienst

bei allen lebensbedrohlichen Notfällen, Brand, Verkehrsunfall,
Technische Hilfeleistung Tel. 112 (ohne Vorwahl)

Krankentransport Tel. 03606 19222

Allgemeine Anfragen Tel. 03606 5066780
..... Fax 03606 614400

Vermittlungszentrale

KVT-Notdienst Service gGmbH

Ärztlicher Notdienst Tel. 116 117

Kath. Altenpflegeheime Eichsfeld gGmbH

Haus „St. Vinzenz“

Dingelstädter Str. 1, 37359 Küllstedt

Unsere Leistungen:

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege auf Anfrage

Telefonische Erreichbarkeit: Tel. 036075 / 660
..... Fax: 036075 / 66199

Haus „HL. Louise“

Birkunger Str. 9, 37351 Dingelstädt

Unsere Leistungen:

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege auf Anfrage
- Tagespflege
 - Betreuungszeiten von 07.30 - 16.30 Uhr
 - Hin- und Rückfahrt erfolgt durch unseren Fahrdienst

Telefonische Erreichbarkeit
zu allen Fragen: Tel.: 036075 / 58750
..... Fax: 036075 / 5875900
www.eichsfelde-altenheime.de

Caritativer Pflegedienst Eichsfeld gGmbH

Sozialstation Dingelstädt (CPE)

- Häusliche Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Verhinderungspflege
- Pflegeergänzungsleistung
- Kurzzeitpflege

Steinstraße 18, Tel. 036075/587734
37351 Dingelstädt, (im MVZ) Fax 036075/589531

Pflegedienst „Zum Rosenpark“

- Häusliche Alten- und Krankenpflege
incl. hauswirtschaftliche Versorgung

Inh. Stefan Brodmann, Heiligenstädter Str. 2, 37327 Leinefelde
Tel. 03605/543370 oder 0151/56967245

EW Eichsfeldgas GmbH

Hausener Weg 15, Tel. 036074/384-0
37339 Leinefelde-Worbis Fax 036074/384-12

Thüringer Energie AG

- Kundenzentrum Leinefelde,
Halle-Kasseler-Straße 60 Tel. 036338 686620
- Kundenservice Tel. 03641 817-1111
- Störungsdienst Strom Tel. 0800 686-1166 (24 h)

(TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG -
im Auftrag der TEAG)

Abfallberatung

und Gebührenabrechnung für Hausmüll

EW Entsorgung GmbH

Philipp-Reis-Straße 2,
37308 Heiligenstadt, Tel. 03606/655-191

- Beantragung/Umtausch von Abfall- u. Altpapierbehälter,
Gebührenabrechnung, Änderung von Kundendaten
Tel. 03606/655-193 und -194
Fax 03606/655-192

Annahmestelle für Bioabfälle

Betriebshof EW Entsorgung

Wachstedter Straße 1-5, Dingelstädt

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 07:00 - 18:00 Uhr

Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

(mit Ausnahme der Feiertage)

Öffnungszeiten der Umladestation Beinrode

mit Kleinanlieferstation und Sammelstelle für Elektroaltgeräte

..... Tel. 03605/5040-50

..... Fax 03605/5040-51

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 7.00 - 18.00 Uhr

Samstag 7.00 - 14.00 Uhr

Thüringer Forstamt Heiligenstadt

Lindenallee 25, 37308 Heiligenstadt

..... Tel. 03606/5519-0

Revier Großbartloff - Thomas Schmidt - Revierleiter
Großbartloff, Wilbich, Geismar, Bebandorf, Döringsdorf

Mobil: 0175- 7219418
Tel.: 0361-573913127
E-Mail: thomas.schmidt@forst.thueringen.de

Revier Westerwald - Revierleiter Stefan Leonhardt
zuständig für die Gemarkungen
Wachstedt, Küllstedt, Büttstedt, Effelder

Tel.: 0361/573913050 oder 0172/3480195
Fax: 0361/571913050
E-Mail: stefan.leonhardt@forst.thueringen.de

Eichsfelder Heimatstube Küllstedt

Pfarrer-Horstkemper-Platz 4, Telefon: 036075 56891

Die Heimatstube ist geschlossen.

Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

Besucher- und Informationszentrum, Fürstenhagen

..... Tel. 0361 573915-000

Internet: www.naturpark-ehw.thueringen.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 10.00 - 16.00 Uhr

Samstag, Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

HVE Eichsfeld Touristik e. V.

Conrad-Hentrich-Platz 1,
37327 Leinefelde-Worbis, OT Leinefelde

..... Tel. 03605 200676-0

Internet: www.eichsfeld.de, E-Mail: info@eichsfeld.de

Termine / Hinweise / Sonstiges

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Obereichsfelder Heimatboten
ist **Montag, der 25.03.2024**

Der Obereichsfelder Heimatbote erscheint dann
am **Freitag, dem 05.04.2024**

E-Mail für Ihre Beiträge:
heimatbote@westerwald-obereichsfeld.de

Entsorgungstermine in unseren Orten

- Abfuhr gelber Sack Montag, 25.03.2024
- Abfuhr Restabfalltonne Dienstag, 02.04.2024

Wachstedt:

- Abfuhr Altpapiertonne Montag, 25.03.2024



Büttstedt

Geburtstagskalender

Alles Gute!

am 25.03.	Herr Josef Böttcher Hauptstraße 51	zum 90. Geburtstag
am 25.03.	Frau Maria Nolte Mittelgasse 18	zum 85. Geburtstag
am 26.03.	Frau Eva-Maria Hartl Gartenstraße 13A	zum 70. Geburtstag
am 26.03.	Herr Alois Keppler Gartenstraße 28	zum 76. Geburtstag
am 27.03.	Frau Barbara Hanstein Hintergasse 2A	zum 73. Geburtstag
am 03.04.	Herr Werner Hartmann Unterdorf 28	zum 72. Geburtstag
am 03.04.	Frau Ursula Sterner Hauptstraße 8	zum 79. Geburtstag



Effelder

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Effelder

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2023 (GVBl. S. 184) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Effelder vom 24.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Effelder in der Sitzung am **09.02.2024** die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeinschaftlich geführte Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Effelder.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Effelder erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs.1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs.1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 4 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbeitrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Feiertagen, Brückentagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Dies gilt auch für die Schließzeiten während der Sommerferien sowie einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs.1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.

(3) Der Elternbeitrag ist am 10. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt an die Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

(5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlicher nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag auf Antrag für diesen Zeitraum erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Die Verpflegungsgebühren für das Mittagessen richten sich nach den jeweils aktuellen Kosten des Caterers – diese sind dem **Aushang** in der Kindertagesstätte zu entnehmen. Zudem wird ein monatlicher Unkostenbeitrag für Getränke, Lebensmittel, Portfolio, das Waschen der Wäsche sowie für sonstige Unkosten in Höhe von **15,00 Euro** erhoben. Ohne Schlafplatz und Vesper reduziert sich der Betrag auf **7,50 €**.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 09:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(3) Die Verpflegungsgebühren und der Unkostenbeitrag sind jeweils zum 10. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zuzahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich

- a) nach den angemeldeten Kindern in der Einrichtung einer Familie,
- b) nach dem Betreuungsumfang/-bedarf.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

gültig ab 01.03.2024	1 Jahr bis Schuleintritt		
	Stufe 1 bis 5 Std.	Stufe 2 bis 8 Std.	Stufe 3 bis 10 Std.
1. Kind	160 €	180 €	200 €
2. Kind	150€	170 €	190 €
3. Kind	140 €	160 €	180 €
jedes weitere Kind	140 €	160 €	170 €

(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.

(4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 5,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis bei Anmeldung nicht erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten vom 24.05.2019 in der Fassung der 3. Änderung vom 26.08.2022 außer Kraft.

Effelder, den 04.03.2024

Dr. Lange
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Effelder hat mit Beschluss Nr. 125-22/2024 am 09.02.2024 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Effelder einstimmig beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 01.03.2024 diese Satzung bestätigt.

gez. Dr. Lange
Bürgermeister

Geburtstagskalender

Alles Gute!

am 23.03.	Frau Dorothea Richardt Lange Straße 43	zum 86. Geburtstag
am 25.03.	Herr Lothar Basel Augustusstraße 9	zum 73. Geburtstag
am 25.03.	Herr Karl Heinrich Völker Am Sportplatz 1	zum 84. Geburtstag
am 26.03.	Herr Georg Hagedorn Lange Straße 84	zum 75. Geburtstag
am 29.03.	Herr Bernd Schönleiter Bartloffler Stieg 10	zum 79. Geburtstag

am 30.03. Herr Georg Richardt zum 72. Geburtstag
Kirchstraße 5

am 30.03. Frau Anna Maria Thor zum 78. Geburtstag
Lange Straße 39



Informationen

Große Altpapier-Sammlung in Effelder und Großbartloff

der Kinder aus der Grundschule Effelder
am Freitag, den 26.04.2024 ab 15 Uhr

Wir ziehen von Haus zu Haus und sammeln gemeinsam das Altpapier ein. Wir hoffen auf Ihre gute Unterstützung!

Bitte legen Sie das Altpapier in kleinen Bündeln gut sichtbar vor die Tür. Der Erlös wird für Aktivitäten unserer Kinder der Grundschule Effelder verwendet.

Vielen Dank sagen:
Die Schüler der Grundschule Effelder



Aus Vereinen und Verbänden

FFW Effelder

Einladung

Zu unserer Jahreshauptversammlung am Samstag, den 20.04.2024 um 19.30 Uhr laden wir hiermit in den Vereinsraum der FFW Effelder, Triftstraße ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vereinsvorsitzenden
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. a) Jahresbericht Vorsitzender
b) Jahresbericht Wehrführer
c) Jahresbericht Jugendfeuerwehrwart
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vereinsvorstandes
8. Neuwahl des Kassenprüfers
9. Neuwahl des Vereinsvorstandes
10. Vereinsangelegenheiten
11. Beitragskassierung
12. Diskussion
13. Schlusswort durch den Bürgermeister und den Vereinsvorsitzenden

Satzungsgemäß können auf Wunsch Ergänzungen zur Tagesordnung, sowie Wahlvorschläge zur Vorstandswahl beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

Nach der Versammlung ist ein kleiner Imbiss geplant.

Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen in Dienstuniform wird gebeten.

Der Vorstand



FW Effelder

Die Freiwillige Feuerwehr Effelder wünscht allen Kameradinnen, Kameraden und Ehrenmitgliedern mit Ihren Familien, sowie allen Einwohnern ein frohes Osterfest und erholsame Feiertage.

Der Vorstand

Kirchliche Nachrichten

St. Anna Effelder

Pfarrbüro Kath. Pfarramt
St. Anna Lengenfeld unterm Stein
Bahnhofstraße 10
Tel. 036027 - 789993
E-Mail: kirche.st.anna@gmail.com



zuständig für die Kirchorte:
Lengenfeld unterm Stein, Faulungen, Hildebrandshausen
Effelder, Struth, Großbartloff

Öffnungszeiten:

Dienstag:	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr	Lengenfeld / Stein
	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Struth und Effelder
Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Lengenfeld / Stein
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Lengenfeld / Stein
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Lengenfeld / Stein

Pfarrbüro

Kath. Pfarramt „St. Anna“

Bahnhofstr. 10

99976 Südeichsfeld OT Lengenfeld unterm Stein

Telefon: 036027 - 789993

E-Mail: kirche.st.anna@gmail.com

Pfarrer

Philipp Förter

E-Mail: philipp.foerter@bistum-erfurt.de

Kooperator

Pfarrer Siegfried Bolle

Hauptstraße 92

37359 Großbartloff

Telefon: 036027 / 70344

E-Mail: bolle.st.anna@gmail.com

Gemeindereferentin

Frau Liane Althaus

Telefon: 036027 / 789993

E-Mail: althaus.st.anna@gmail.com

Gottesdienste und Veranstaltungen in der Pfarrei St. Anna

-Für die Gottesdienste und Veranstaltungen bitte die aktuellen Vermeldungen beachten -

Freitag, 22. März

06:00 STR (Alle) Frühstart: Geistlicher Impuls für den Tag

18:00 EFF Friedensgebet

18:00 STR (Alle Orte) Jugendkreuzweg der Firmlinge

18:00 GBL Kreuzwegandacht

18:00 FAU Kreuzwegandacht

Samstag, 23. März

- 18:00 FAU Vorabendmesse
 18:00 GBL Vorabendmesse
f. + Berta Mathias

Sonntag, 24. März Palmsonntag

- 08:30 HBH Hochamt
 08:30 STR Hochamt
 10:00 EFF Hochamt
*f. + Günter Huke, Eltern u. Schwiegereltern
 f. ++ Waltraud u. Erich Kaufhold*
 10:00 LFS Hochamt mit dem Kindergarten
 10:00 STR Wortgottesfeier für Familien
 Einladung an die Familien der Pfarrei St. Anna
 14:00 Heiligenstadt Palmsonntagsprozession

Montag, 25. März

- 18:30 STR Rosenkranzgebet

Dienstag, 26. März

- 19:00 STR Themenabend für Jugendliche im Josefs-
 haus
 mit Katharina Pätzold

Mittwoch, 27. März

- 18:00 EFF Bußgottesdienst
 (Alle Orte)

Donnerstag, 28. März Gründonnerstag

- 18:00 EFF Hl. Messe zum letzten Abendmahl
 anschl. Ölbergstunde
 18:00 GBL Hl. Messe zum letzten Abendmahl
 anschl. Ölbergstunde
 18:00 HBH Wortgottesfeier zum letzten Abendmahl
 anschl. Ölbergstunde
 20:00 FAU Wortgottesfeier zum letzten Abendmahl
 anschl. Ölbergstunde
 20:00 LFS Hl. Messe zum letzten Abendmahl
 anschl. Ölbergstunde
 20:00 STR Hl. Messe zum letzten Abendmahl
 anschl. Ölbergstunde

Freitag, 29. März Karfreitag

- 10:00 GBL Kreuzwegandacht für Familien im Pfarrsaal
 (Alle Orte)
 10:00 LFS Kreuzwegandacht
 (bei gutem Wetter zur Grotte)
 10:00 STR Kreuzwegandacht
 11:00 EFF Kreuzwegandacht
 11:30 (Alle Orte) Üben für Karfreitagsliturgie
 15:00 EFF Karfreitagsliturgie
 15:00 FAU Karfreitagsliturgie
 15:00 GBL Karfreitagsliturgie
 15:00 HBH Karfreitagsliturgie
 15:00 LFS Karfreitagsliturgie
 15:00 STR Karfreitagsliturgie

Samstag, 30. März Karsamstag

- 10:00 EFF Üben für die Osternacht
 10:00 HBH Üben für die Osternacht
 11:00 LFS Üben für die Osternacht
 11:30 STR Üben für die Osternacht
 21:00 EFF Feier der Osternacht
 21:00 HBH Feier der Osternacht

Sonntag, 31. März Ostersonntag

- 05:00 LFS Feier der Osternacht anschl. Frühstück
 05:00 STR Feier der Osternacht anschl. Frühstück
 10:00 FAU Hochamt zu Ostern anschl. Ostereiersuche
 10:00 GBL Hochamt zu Ostern mit Goldkommunion
 anschl. Ostereiersuche

Montag, 1. April Ostermontag

- 08:30 GBL Hochamt
 08:30 LFS Hochamt
 10:00 EFF Hochamt
4 Wo. f. + Ferdinand Richardt
 10:00 HBH Hochamt
 10:00 EFF Hochamt
*4 Wo. f. + Ferdinand Richardt
 f. + Maria Lange u. leb. u. ++ Angeh.*

Dienstag, 2. April

- 17:00 LFS Hl. Messe im St. Elisabeth Krankenhaus

Mittwoch, 3. April

- 18:00 FAU Hl. Messe
 18:00 STR Hl. Messe
 18:00 EFF Rosenkranzgebet
 18:00 GBL Rosenkranzgebet

Donnerstag, 4. April

- 18:00 GBL Hl. Messe
 18:00 HBH Hl. Messe
 19:30 LFS Starlights - Orgel - Show mit Nico Wieditz
 (ab 18.00 Uhr Bratwurst und Getränke)

Freitag, 5. April

- 13:00 STR Dankamt zur Goldenen Hochzeit
 von Anita u. Oskar Tasch
 14:00 EFF Dankamt zur Diamantenen Hochzeit
 von Elfriede und Manfred Sterner
 16:00 EFF Erstkommunion Üben
 18:00 GBL Eucharistische Anbetung
 18:00 STR Eucharistische Anbetung
 19:30 LFS Starlights - Orgel - Show mit Nico Wieditz
 (ab 18.00 Uhr Bratwurst und Getränke)

Kommunionkinder 2024

Arthur Lange	Lange Straße 72
Helene Kaufhold	Augustusstraße 12
Jan Richardt	Am Sportplatz 19
Jaron Hoppe	Lange Straße 65
Laura Hedderich	An der Trift 4
Loana Legl	Augustusstraße 1
Marlon Beckmann	Plan 3
Moritz Oberthür	Lange Straße 74
Noah Hedderich	Kleiner Iberg 11
Paul Hoppe	Lange Straße 42
	Hauptstraße 46 / Großbartloff
Philipp Lange	Wiesenstraße 16

**Großbartloff****Amtliche Bekanntmachungen****Friedhofssatzung der Gemeinde Großbartloff****- in der Neufassung 19. Februar 2024 -**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229 und 266) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff in der Sitzung am 19. Februar 2024 folgende Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Großbartloff:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Großbartloff gelegene und von ihr verwaltete Friedhof- Flur 14 Flurstück 54.

§ 2**Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Großbartloff waren.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Der Verfügungsberechtigte kann die Umbettung bestatteter Leichen verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist ganztägig geöffnet. Die Tür und das Tor sind ständig geschlossen zu halten, um Eindringen von Tieren zu vermeiden.

(2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Dies kann z. B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle geschehen.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeindeverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung ist alle 2 Jahre zu erneuern.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7:00 Uhr begonnen werden. Die Gemeindeverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(9) Die Gemeindeverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 - 5 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Für die Anzeige gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung und Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“, Küllstedt, anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der

Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte/ bestattet/beigesetzt.

(4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern sind in angemessener Größe zu verwenden.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Gemeindeverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Gemeindeverwaltung kann diese Leistung auch an Dritte vergeben.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,60 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(2) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Eine Umbettung erfolgt stets in eine neue Grabstätte.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Graburkunde nach § 13 Abs. 1 Satz 2 vorzulegen. In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Urnenreihengrabstätten,
- c) Rasenreihengrabstätten,
- d) Urnenreihengrabstätten als Urnenrasengrab,
- e) anonyme Urnengrabstätten,
- f) Ehrengabstätten
- g) Kindergräber (bis zum 7. vollendeten Lebensjahr)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird dem Verfügungsberechtigten eine Graburkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 7. Lebensjahr.

(3) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer vorhandenen Reihengrabstätte dürfen innerhalb der ersten 10 Ruhejahre des Erstverstorbenen bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

Es ist weiter zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen gleichzeitig die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

Die Gemeinde kann auf Antrag Sonderregelungen treffen.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

Eine Beräumung anderer Grabstätten ist nicht gestattet. Es wird auf § 26 verwiesen.

(5) Verfügungsberechtigte sind beim Ableben die nahestehenden Angehörigen des Verstorbenen, soweit keine anderen vertraglichen Regelungen getroffen wurden. Verfügungsberechtigte sind in nachstehender Reihenfolge:

- a) überlebende Ehegatten,
- b) Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) Kinder,
- e) Stiefkinder,
- f) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- g) Eltern
- h) (vollbürtige) Geschwister
- i) Stiefgeschwister
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Es gelten die Regelungen laut §§ 1924 ff BGB.

§ 14 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,

- b) Urnenreihengrabstätten als Urnenrasengrab
- c) anonymen Urnengrabstätten,
- d) Reihengrabstätten,
- e) Rasenreihengrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann in den ersten 10 Jahren eine weitere Urne bestattet werden. Die Ruhezeit verlängert sich um weitere 15 Jahre. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm.

(3) Urnenreihengrabstätten als Urnenrasengrab sind pflegearme Grabstätten. Die Grabstätten werden in einer Reihe belegt und ohne Einfassung hergestellt

(4) Für namenlose Beisetzungen von Aschenresten werden Gemeinschaftsgrabstätten als anonyme Urnengrabstätten angelegt. Sie dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen. Die Beisetzung erfolgt auf einer speziell angelegten Fläche auf dem Friedhof.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(6) Für die Urnenbestattung in Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 3.

§ 15

Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind pflegearme Grabstätten für Erdbestattungen. Die Grabstätten werden in der Reihe nach belegt und ohne Einfassung hergestellt.

(2) Auf ein vorhandenes Rasenreihengrab können in den ersten 10 Jahren bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

§ 16

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen - unbeschadet der Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung - keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für liegende und stehende Grabmale dürfen nur Natursteine, geschmiedetes und gegossenes Metall oder Terrazzo verwendet werden und fachgerecht dem Werkstoff gemäß gestaltet sein.
- b) Als Material für Grabeindeckung bzw. Einfassung von Grabmalen dürfen nur Naturstein, Granit, Terrazzo und Ähnliches verwendet werden.

(2) Die Errichtung von Grabmalern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung oder Entfernung ist ungeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Grabmale für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile regelt und Verbote zu erlassen.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 7 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 m bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m,
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m,
- b) Auf Reihengräbern für Verstorbene über 7 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,70 m bis 1,00 m, Breite bis 0,7 m,
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m,
 3. eine Toleranz von 5% ist zulässig.

(4) Die Grabumfassungen der Reihengrabstätten müssen folgende Maße haben:

- a) Für Reihengräber für Verstorbene bis zu 7 Jahren:
 - Länge: 1,10 m
 - Breite: 0,60 m
 - Höhe: 0,10 m
- b) Für Reihengräber für Verstorbene über 7 Jahren:
 - Länge: 1,80 m
 - Breite: 0,80 m
 - Höhe: 0,10 m

(5) Der Abstand zum Nachbargrab beträgt 0,60 m.

(6) Bei Urnengrabstätten sind für Grabumfassungen und Grabmale folgende Maße einzuhalten:

1. Grabumfassungen:
 - Größe:
 - Breite: 0,70 m
 - Tiefe: 0,90 m
 - Höhe: 0,10 m
2. Grabmale:
 - Es sind liegende und stehende Grabmale mit folgenden Abmaßen zulässig:
 - a) stehende Grabmale:
 - Breite: 0,45 m
 - Höhe: 0,60 m
 - b) liegende Grabmale
 - Breite: 0,45 m
 - Höhe: 0,45 m
 - Höhe der Hinterkante: 0,15 m
3. Der Abstand zwischen den Urnengrabstätten beträgt 0,60 m.
4. Anonyme Urnengrabstätten:
 - Für anonyme Grabstätten sind keine Grabumfassungen und Grabmale zulässig.

(7)

- a) Bei Urnenreihengrabstätten als Rasengrab sind nur stehende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale müssen auf einer ebenerdigen Sockelplatte von 0,65 m x 0,40 m aufgestellt sein. Diese dürfen eine Höhe von mind. 0,50 m bis max. 0,60 m ab Sockelplatte betragen und eine Breite von 0,45 m und eine Stärke von max. 0,20 m betragen.
- b) Grabschmuck und Laternen können im Grabstein integriert sein, jedoch nicht mit Bodenkontakt. Sonstiger Grabschmuck ist nicht gestattet.

(8)

- a) Stehende Grabmale von Rasenreihengrabstätten dürfen eine max. Höhe von bis zu 1 m ab Sockelplatte betragen.
- b) Liegende Grabmale:
 - Breite bis zu 0,50 m
 - Länge bis zu 0,70 m
- c) Liegende als auch stehende Grabmale müssen auf einer Sockelplatte von 0,80 x 0,80 m aufgestellt sein. Die Sockelplatte muss erdbündig eingearbeitet sein und aus Naturstein bestehen. Der Abstand zwischen den Außenmaßen hinter dem Grabstein beträgt mindestens 0,10 m.
- d) Der Abstand zum Nachbargrab beträgt 0,60 m.

(9) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 20 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Der Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21 Anlieferung

(1) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie bei Bedarf von dem Friedhofsträger oder einem Bediensteten des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ überprüft werden können.

§ 22 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeindeverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Verfügungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeindeverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeindeverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Die Gemeindeverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 24 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeindeverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird einmal jährlich von der Gemeindeverwaltung durch eine Druckprobe überprüft. Grundlage hierzu ist die UW der Gartenbauberufsgenossenschaft.

§ 25 Beräumung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit kann auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde die Beräumung der Grabstätte beantragt werden. Eine Beräumung erfolgt in jedem Fall durch die Gemeinde. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten kann die Gemeinde die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernen.

Auf schriftlichen Antrag der Berechtigten gemäß § 13 Absatz 5 kann das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen der Grabstätte dem Antragsteller übergeben werden.

Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Antragstellung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Verleihung der Graburkunde oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(4) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §§ 18 ff. hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Graburkunde vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeindeverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit andere beauftragen. Die Gemeindeverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.

(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

(10) In die bereitgestellten Abfalltonnen können nur Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen entsorgt werden. In den Container gehören nur kompostierbare Materialien (z. B. Pflanzenabfälle). Alle anderen Materialien müssen in der eigenen Restmülltonne entsorgt werden.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeindeverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerhallen- und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Trauerhalle

(1) Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Trauerhalle ist nach Benutzung im sauberen Zustand wieder zu übergeben.

(5) Die Kosten für die Benutzung der Trauerhalle richten sich nach § 5 der Friedhofsgebührensatzung.

§ 29

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeier können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

(4) Die Trauerhalle kann auch für Verstorbene, die nicht auf dem Friedhof der Gemeinde Großbartloff bestattet werden, genutzt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. Bei Eis und Schneefall besteht auf dem Friedhof eingeschränkter Winterdienst.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des beauftragten Personals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig fotografiert und/oder filmt
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen unreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 9. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt.
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20),
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 24, 25 und 27),
 - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8),
 - k) Grabstätten entgegen § 27 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den § 27 bepflanzt.
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
 - m) die Trauerhalle entgegen § 29 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 Nr. 73) findet Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung nach Kostenbescheid zu entrichten.

§ 34

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 35 Inkrafttreten

Die Neufassung der Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 13.11.2014, sowie deren Änderungen vom 20.10.2015 und 17.05.2018, außer Kraft.

Großbartloff, den 06.03.2024

Gemeinde Großbartloff

Gez. Winfried König

(Siegel)

Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff hat mit Beschluss Nr. 112-21/2024 am 19.02.2024 die Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Großbartloff beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.03.2024 diese Satzung bestätigt.

gez. Winfried König

Bürgermeister

SATZUNG

über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Großbartloff

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022, (GVBl. S. 489), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff in seiner Sitzung am 19.02.2024. folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Großbartloff beschlossen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- die Parkplätze,
- die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- die Gehwege und Schrammborde,
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Ähnliches.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Beseitigen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßennrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr

zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8 Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

III WINTERDIENST

§ 9 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetreter oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetreter Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde

im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde Großbartloff / Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.03.2006 außer Kraft.

Großbartloff, den 05.03.2024

Gez. Winfried König

(Siegel)

Bürgermeister

ANLAGE 1

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8 -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff hat mit Beschluss Nr. 114-21/2024 am 19.02.2024 die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Großbartloff beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 04.03.2024 diese Satzung bestätigt.

gez. Winfried König

Bürgermeister

ANLAGE 1

Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen

Auf der Rinne
Am Sportplatz
Backsplan
Bahnhofstraße
Doswiese
Druckergasse
Färbergasse
Friedensstraße
Grimmgasse
Hauptstraße
Herztorstraße
Hinter den Höfen
In der Aue
In der Biege
Kirchgasse
Kleine Gasse
Klusbergstraße
Kummerbergstraße
Mühlgasse
Schlagde
Schulstraße
Triftstraßen
Vor dem Tore
Zum Aschenbühl
Zur Feuerwehr

Nutzungssatzung

über die Gemeinschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehr Großbartloff in der Klusberghalle Großbartloff

Aufgrund der §§ 14, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff in seiner Sitzung vom 19.02.2024 folgende Nutzungssatzung über die Gemeinschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehr Großbartloff in der Klusberghalle Großbartloff beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Eigentümer der Gemeinschaftsräume in der Klusberghalle ist die Gemeinde Großbartloff. Die Gemeinde Großbartloff stellt die Gemeinschaftsräume dem Feuerwehrverein Großbartloff unentgeltlich zur Wahrnehmung seiner Dienst- und Vereinsaufgaben zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Großbartloff räumt darüber hinaus im begrenzten Umfang die Möglichkeit der Nutzung der Gemeinschaftsräume für private Veranstaltungen an Vereinsmitglieder und deren Angehörige (nachfolgend Nutzer) sowie an örtliche Vereine bei der Ausübung ihrer Vereinsarbeit im Rahmen dieser Nutzungssatzung ein. Eine Übertragung an Dritte als Nutzer ist ausgeschlossen.
- (3) Als Angehörige von Mitgliedern des Feuerwehrvereins Großbartloff zählen im Sinne dieser Nutzungssatzung die Ehepartner.
- (4) Anfragen zur privaten Nutzung der Gemeinschaftsräume sind an den Vereinsvorstand des Feuerwehrvereins Großbartloff zu richten.
- (5) Gemeinschaftsräume im Sinne dieser Nutzungssatzung sind: Flur (Korridor), Schulungs- und Versammlungsraum, Küche mit Vorratsraum sowie die Toilettenanlage in der oberen Etage der Klusberghalle.

§ 2 - Übergabe/Übernahme der Gemeinschaftsräume

- (1) Die Gemeinde wird durch den Vereinsvorstand des Feuerwehrvereins Großbartloff vertreten und übergibt die Gemeinschaftsräume und einen Schlüssel Nr. 1 durch eine beauftragte Person an den Nutzer.
- (2) Bei der Übergabe an den Nutzer erfolgt eine Inventur des Mobiliars und der Ausrüstungsgegenstände und eine Kontrolle auf eventuell vorhandene Mängel und Beschädigungen. Die Ergebnisse und eventuell notwendigen Auflagen für den Nutzer werden in einem Übergabeprotokoll festgehalten und durch beide mit Unterschrift bestätigt. Gleiches erfolgt bei der Übernahme durch die vom Vereinsvorstand beauftragte Person nach der Nutzung.

§ 3 - Aufgaben und Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat auf einen pfleglichen Umgang mit allen Einrichtungsgegenständen zu achten. Der Umfang der Nutzung wird jeweils durch den Vereinsvorstand festgelegt.
- (2) Schäden, die über normalen Verschleiß hinausgehen, sind bei der Übergabe durch den Vereinsvorstand unter Vorlage der Übernahme-/Übergabeprotokolle an die Gemeindeverwaltung zu melden. Für solche Schäden haftet ausschließlich der Nutzer.
- (3) Die Gemeinschaftsräume werden im gereinigten und für eine Nachfolgenutzung geeigneten Zustand zurückgegeben.
- (4) Für die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Mülls ist der jeweilige Nutzer selbst verantwortlich.

§ 4 - Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr der o. g. Gemeinschaftsräume beträgt pro Tag:

- a) für Vereinsmitglieder und deren Ehepartner 125,00 €
 - b) örtliche Vereine bei Ausübung ihrer Vereinsarbeit kostenfrei
- (2) Die Nutzungsgebühr für die Gemeinschaftsräume ist nach der Veranstaltung und nach Rechnungslegung zu entrichten.

§ 5 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zeitgleich tritt die Nutzungssatzung vom 09.08.2001 einschließlich ihrer Änderung außer Kraft.

Gemeinde Großbartloff
Großbartloff, den 05.03.2024
Gez. Winfried König
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff hat mit Beschluss Nr. 115-21/2024 am 19.02.2024 die Nutzungssatzung über die Gemeinschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehr Großbartloff in der Klusberghalle Großbartloff beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 04.03.2024 diese Satzung bestätigt.

gez. Winfried König
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung**Gemeinde Großbartloff**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr.1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 11 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Großbartloff hat der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff in der Sitzung am 19.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht**§ 1****Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Großbartloff vom 19.02. 2024 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren**§ 5****Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und des Aufbewahrungsraumes für Bestattungen nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung**

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche oder Urne bis zu 7 Tagen | 70,00 Euro |
| Für jeden weiteren Tag | 10,00 Euro |
| b) Für die Nutzung nach § 30 Abs. 4 der Friedhofssatzung je Tag | 40,00 Euro |

§ 6**Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte werden die Leistungen dem Gebührenschuldner in tatsächlich entstandener Höhe berechnet.

Für das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte wird eine Gebühr von 70,00 Euro erhoben. Die Gebühren werden nur erhoben, sofern die Leistungen nicht vom Bestattungsinstitut erbracht werden.

§ 7**Erwerb des Nutzungsrechts**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

- | | |
|--|-------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 7 Jahren | 350,00 Euro |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 7 Jahre | 600,00 Euro |
| c) Rasenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 7 Jahre | 750,00 Euro |
- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden erhoben

- | | |
|--|-------------|
| a) Beisetzung einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte | 350,00 Euro |
| b) Beisetzung einer Urne in eine Urnenrasengrabstätte | 350,00 Euro |
| c) Beisetzung einer Urne auf ein bestehendes Reihengrab | 350,00 Euro |
| d) Beisetzung einer Urne auf ein bestehendes Rasenreihengrab | 350,00 Euro |
| e) Beisetzung einer Urne auf einer Urnengemeinschaftsanlage (anonym) | 350,00 Euro |

(3) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte / Rasenreihengrabstätte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird die 2-fache Gebühr erhoben.

§ 8**Gebühren für Grabräumung**

(1) Die Gebühr wird mit dem Ersterwerb des Nutzungsrechtes fällig.

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| a) Reihengräbern, Reihenrasengrab | 180,00 Euro |
| b) Urnengräbern | 150,00 Euro |

(2) Alle Grabstätten, die vor der Veränderung der Satzung vom 05.11.2015 errichtet worden sind, werden ebenfalls durch die Gemeinde nach Ablauf der Liegezeit beräumt. Es wird eine Gebühr je nach Grabart wie unter Absatz 1 a) oder b) erhoben.

§ 9**Verwaltungsgebühr**

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|-------------|
| a) die Genehmigung zur Errichtung des Grabmalles | 15,00 Euro. |
|--|-------------|

§ 10**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.11.2015 einschließlich deren Änderungen außer Kraft.

Großbartloff, den 08.03.2024
Gez. Winfried König
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff hat mit Beschluss Nr. 111-21/2024 am 19.02.2024 die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großbartloff beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 07.03.2024 diese Satzung bestätigt.

gez. Winfried König
Bürgermeister

Korrektur Abstimmungsergebnis

Gemeinderatssitzung vom 19.02.2024

Beschluss Nr. 120-21/2024

Aufhebung der Nutzungssatzung über die Gemeinschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehr Großbartloff in der Klusberghalle Großbartloff

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff beschließt die Aufhebung der Nutzungssatzung über die Gemeinschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehr Großbartloff in der Klusberghalle Großbartloff vom 09.08.2001 mit der Änderung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl.....	9
Anwesend und stimmberechtigt	9
Ja.....	8
Nein	1
Enthaltung	0

gez. König
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss Nr. 115-21/2024

Nutzungssatzung über die Gemeinschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehr Großbartloff in der Klusberghalle Großbartloff

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff beschließt die in der Anlage beigefügte Nutzungssatzung über die Gemeinschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehr Großbartloff in der Klusberghalle Großbartloff.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl.....	9
Anwesend und stimmberechtigt	9
Ja.....	8
Nein	1
Enthaltung	0

gez. König
Bürgermeister

(Siegel)

Geburtstagskalender

Alles Gute!

am 25.03.	Herr Winfried Richardt Druckergasse 4	zum 70. Geburtstag
am 30.03.	Herr Gerhard Frankenstein Bahnhofstraße 5	zum 70. Geburtstag
am 31.03.	Frau Rosa Degenhardt Mühlgasse 11	zum 81. Geburtstag
am 03.04.	Herr Peter Liebelt Vor dem Tore 13	zum 88. Geburtstag
am 04.04.	Frau Klara Goldmann Friedensstraße 8	zum 76. Geburtstag



Informationen

Ostergrüße



*Osterfriede ist dort
wo nicht Zweifel, sondern Glaube
nicht Angst, sondern Hoffnung
nicht Streit, sondern Liebe
unser Miteinander bestimmt.*

Irmgard Erath

Ostern ist ein Hoffnungsfest und fällt sicherlich zu Recht in die Frühlingszeit. So wie wir alle auf diese Jahreszeit warten mit seiner Wärme, seiner Frische und dem Licht der Sonne, so ist die Botschaft der Auferstehung das Wunder der Osternacht, mit all seiner Hoffnung. Wer dieser Hoffnung vertrauen kann, mit all ihrer Zerbrechlichkeit, kann Kraft schöpfen für eine Liebe im engeren Umfeld aber auch in den vielen Krisengebieten dieser Welt. Für all die in Dunkelheit versinken möchten in Folge ihrer zutragenden Last, bietet Ostern und der Fokus auf das Erwachen der Natur allen Grund zur Freude und Mut zu schöpfen. Werden wir also wieder aufmerksam für das Wesentliche im Leben.

Frohe und gesegnete Ostern, besinnliche Tage und eine schöne Frühlingszeit.

Winfried König
Bürgermeister

Große Altpapier-Sammlung in Effelder und Großbartloff

**der Kinder aus der Grundschule Effelder
am Freitag, den 26.04.2024 ab 15 Uhr**

Wir ziehen von Haus zu Haus und sammeln gemeinsam das Altpapier ein. Wir hoffen auf Ihre gute Unterstützung!

Bitte legen Sie das Altpapier in kleinen Bündeln gut sichtbar vor die Tür. Der Erlös wird für Aktivitäten unserer Kinder der Grundschule Effelder verwendet.

Vielen Dank sagen:
Die Schüler der Grundschule Effelder



Kirchliche Nachrichten

Erstkommunion 2024 Großbartloff

Döring, Paul	Hauptstraße 101
Faupel, Ben Hubert	Kirchgasse 3
Frankenstein, Kati	Hauptstraße 106
Goldmann, Isabell	Hauptstraße 53
Herrmann, Leonie	Mühlgasse 6
Hoppe, Paul	Hauptstr. 46
Koch, Nena	Kummerbergstraße 15
König, Hedvig	Kirchgasse 15
König, Lisa	Schulstraße 2
Meyer, Neele	In der Aue 13
Natho, Hanna	Zum Aschenbühl 3
Schrader, Esther	Herztorstraße 25
Schreiber, Ole	Hauptstraße 19A
Senge, Marie	Kleine Gasse 2

Stöber, Stella Kummerbergstraße 1
 Ullrich, Lukas Hauptstraße 65
 Wiederhold, Mathilda Hauptstraße 45



Geburtstagskalender

Alles Gute!

am 23.03.	Frau Lioba Bachmann Bahnhofstraße 36	zum 87. Geburtstag
am 23.03.	Herr Walter Bachmann Hauptstraße 13	zum 84. Geburtstag
am 23.03.	Frau Barbara Breitenstein Bergstraße 25	zum 71. Geburtstag
am 24.03.	Frau Elisabeth Hoffmeier Pfarrgasse 3	zum 74. Geburtstag
am 26.03.	Frau Angelika Hagedorn Bahnhofstraße 28	zum 74. Geburtstag
am 26.03.	Herr Gerhard Sander Antoniushof 2	zum 86. Geburtstag
am 27.03.	Herr Heinrich Hupe Dingelstädter Straße 10	zum 72. Geburtstag
am 28.03.	Frau Margarete Henning Bergstraße 35	zum 86. Geburtstag
am 28.03.	Frau Elisabeth Sander Antoniushof 2	zum 84. Geburtstag
am 29.03.	Herr Karl Heinz Wehr Richtersgasse 3	zum 86. Geburtstag
am 31.03.	Herr Arnold Schicke Dingelstädter Straße 1	zum 92. Geburtstag
am 03.04.	Frau Rosa Kaufhold Dingelstädter Straße 1	zum 82. Geburtstag
am 03.04.	Herr Walter Trümper Hinter der Windmühle 2	zum 78. Geburtstag
am 05.04.	Herr Karl Heinrich Döring Lückengasse 4	zum 73. Geburtstag



Aus Vereinen und Verbänden

OSTERFEUER 2024

Feuerwehrverein Küllstedt

31.03. (Ostersonntag)

Madeberg Küllstedt

ab 18.30 Uhr

Holzannahme (Grünschnitt und unbehandeltes Holz)

Sa. 16.03. - 10 bis 12 Uhr
Sa. 23.03. - 10 bis 12 Uhr

Der Feuerwehrverein Küllstedt freut sich auf Ihren Besuch!

Ostergrüße

Der Schützenverein Küllstedt 1812 e.V. wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Sponsoren ein fröhliches und gesegnetes Osterfest.

Traditionell wollen wir unser Schützengelände vor dem Osterfest einer Frühjahrsreinigung unterziehen. Dazu sind alle Mitglieder für Gründonnerstag, den 28.03.2024, ab 17:00 Uhr zum Arbeitseinsatz eingeladen.

Der Vorstand

Kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchgemeinde St. Georg und Juliana

Pilger- und Gemeindereise nach OSTPREUSSEN

Busreise vom 27.08. bis 05.09.2024

Folgende Stationen sind geplant:

- 26.08. Abfahrt Küllstedt- Kiel (Einschiffung auf Fähre, Fahrt über Nacht)
- 27.08. Ankunft in Klaipeda (Litauen)
- 28.08. Besichtigung Klaipeda, Weiterfahrt nach Siauliai zur Übernachtung
- 29.08. Fahrt zum Kreuzberg mit anschließender Weiterfahrt nach Kaunas mit Stadtführung
- 30.08. Besichtigung der Wasserburg in Trakai
- 31.08. Abschied von Litauen und Weiterfahrt in die polnischen Masuren, Übernachtung im Raum Nikolaiken
- 01.09. Fahrt zum Pilgerort Heilige Linde, Besichtigung Wolfsschanze
- 02.09. Besuch Kloster Springborn
- 03.09. Besuch Frauenburg am Frischen Haff, Übernachtung Nahe Marienburg
- 04.09. Fahrt Richtung Westen nach Bromberg, Rückfahrt nach Deutschland Zwischenstopp für eine Nacht in Guben
- 05.09. Besuch Kloster Neuzelle, nach der Mittagspause Rückfahrt

Teilnehmer: min 35, max. 45 zahlende Personen
 Reisepreis: 1.495 € im Doppelzimmer mit Halbpension inkl. Reiseleitung und Eintrittsgelder.

Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie im Pfarrbüro.
 036075-60640

Termine der evangelischen Kirche

Monatsspruch März 2024

Entsetzt euch nicht! Ihr sucht Jesus von Nazareth, den Gekreuzigten.

Er ist auferstanden, er ist nicht hier.

(Mk 16,6)

Gottes Segen für das neue Lebensjahr wünscht Ihre Kirchengemeinde

21.03. Fritze, Eduard	zum 94. Geburtstag
28.03. Wittkowski, Horst	zum 96. Geburtstag
29.03. Herwig, Edith	zum 87. Geburtstag
05.04. Stiefel, Helmut	zum 74. Geburtstag

Gottesdienste:

24.03.	10:00 Uhr	Leinefelde, Vorstellung der Konfirmanden
28.03. Gründonnerstag	18:00 Uhr	Leinefelde, Tischabendmahl
29.03. Karfreitag	14:00 Uhr	Küllstedt
30.03. Karsamstag	22:00 Uhr	Leinefelde, Osternacht
31.03. Ostersonntag	09:30 Uhr	Dingelstädt
01.04. Ostermontag	10:00 Uhr	Emmausweg, Leinefelde-Worbis

Weltgebetstag 2024 - Rückblick

„...durch das Band des Friedens“

Wir sagen ein herzliches Dankeschön:

- an alle, die so zahlreich im Gottesdienst mitgebetet haben
- an alle, die aktiv an der Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes mitgewirkt haben
- an Herrn Ackermann, der den Gottesdienst musikalisch begleitet hat
- an Herrn Küster, der mit Bildern und Informationen das Land und die aktuelle Situation dargestellt hat
- allen, die für den Länderabend landestypische Speisen mitgebracht haben
- an das Alten- und Pflegeheim „St. Vinzenz“, das uns die Räumlichkeiten für den Länderabend zur Verfügung gestellt hat
- für die Kollekte von 240,50 €, die für weltweite Projekte verwendet wird



Pfarramt:

Pfarrerin

Dorothea Heizmann

Bahnhofstrasse 20, 37327 Leinefelde

Tel.: (03605) 512231

E-Mail: ev.pfarramt-leinefelde@t-online.de



Wachstedt

Amtliche Bekanntmachungen

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wachstedt

Aufgrund der §§ 2 Abs.2, 19 Abs.1, 20 Abs.2 Nr.1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl.S.127), der §§ 1, 2 Abs.5, 11 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl.S.3901), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl.S.396) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wachstedt hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachstedt in der Sitzung am 06.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Wachstedt vom 14.01.2016 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschnldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder,
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

II. Gebühren

**§ 4
Gebührenverzeichnis**

Es werden folgende Gebühren für die Dauer der Nutzungszeit erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 657,30 € |
| 2. Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr | 1.434,30 € |
| 3. Urnenreihengrab | 358,40 € |
| 4. Urnenwahlgrab | 637,70 € |
| 5. Urnenrasengrab | 358,40 € |

In den Gebühren sind enthalten:

Erwerb des Nutzungsrechtes, Benutzung der Leichenhalle bis 5 Tage, Unterhaltungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

Für das Ausheben und Schließen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 77,00 € |
| 2. Reihengrab für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr | 168,70 € |
| 3. Urnenreihengrab | 42,00 € |
| 4. Urnenwahlgrab | 74,90 € |
| 5. Urnenrasengrab | 42,00 € |
| 6. Urnengrab auf vorhandenes Reihengrab | 42,00 € |

Für die Reinigung der Leichenhalle ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- | | |
|---|---------|
| Genehmigung zur vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte | 15,00 € |
| Genehmigung zum Ausgraben einer Urne | 15,00 € |

**§ 5
Gebühren für Grabräumung**

(1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 24 (2) der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Beräumung der Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 168,70 € |
| b) für die Beräumung der Reihengrabstätte ab dem vollendetem 5. Lebensjahr | 242,90 € |
| c) für die Beräumung eines Urnenreihengrabes | 139,30 € |

(2) Alle Grabstätten, die vor der Veränderung der Satzung vom 14.01.2016 errichtet worden sind, werden ebenfalls durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhezeit beräumt. Es wird eine Gebühr je nach Grabart wie unter Absatz 1 a, b oder c erhoben.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.04.2016 einschließlich deren Änderungen außer Kraft.

Wachstedt, den 01.03.2024

Gez.

Leander Lins
Bürgermeister

-Siegel-

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachstedt hat mit Beschluss Nr. 62-13/2024 am 06.02.2024 die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wachstedt einstimmig beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 29.02.2024 diese Satzung bestätigt.

gez. Leander Lins
Bürgermeister

Geburtstagskalender

Alles Gute!

- | | | |
|-----------|--|--------------------|
| am 26.03. | Frau Ingrid Günther
Friedensplatz 7 | zum 81. Geburtstag |
| am 26.03. | Frau Isolde Kruse
Kleine Gasse 2 | zum 80. Geburtstag |
| am 28.03. | Herr Horst Wittkowski
Schulstraße 7 | zum 96. Geburtstag |
| am 29.03. | Herr Horst Meier
Hauptstraße 29 | zum 88. Geburtstag |



Kirchliche Nachrichten

Kommunion 2024

Am 07. April 2024 feiern die Kinder der Gemeinden Wachstedt und Küllstedt gemeinsam die Erste heilige Kommunion, in der Kirche St. Michael zu Wachstedt.

Dieses Jahr empfangen folgende Kinder aus unserer Gemeinde das Altarsakrament:

- | | |
|--------------------|---------------------------|
| Aschenbach, Ida | Bergstraße 6, Wachstedt |
| Funke, Julius | Hauptstraße 22, Wachstedt |
| Heinemann, Johanna | Holzgasse 10, Wachstedt |

Wir laden alle recht herzlich ein diese Feierlichkeit, mit den Kommunionkindern zu begehen.

Die Eltern der Erstkommunionkinder.

Wachstedt, den 25.02.2024

Informationen aus der Region

Beginn der nächsten Bauphase am Busbahnhof (ZOB) in Leinefelde

Vorübergehende Verlegung der Bussteige in die Birkunger Straße



Heilbad Heiligenstadt | Leinefelde, 7. März 2024: Aufgrund der ab Montag, den 11. März 2024 beginnenden nächsten Bauphase am Busbahnhof Leinefelde (ZOB), ist eine neuerliche Verlegung der Bussteige notwendig. Diese werden von ihrem jetzigen Standort in die nahegelegene Birkunger Straße umgezogen (circa 150 Meter Entfernung).

Die etablierten Buslinien 1, 4, 21, 22, 26, 30, 32, 34, 38 und 40 werden mit Betriebsbeginn am 11. März 2024 von den neuen Bussteigen aus bedient. Um den Fahrgästen eine einfache Orientierung zu bieten, wird über mehrere große Straßenbanner auf die genaue Lage der Ersatzhaltestellen hingewiesen.

Mit der Verlegung der Bussteige gehen zeitliche Veränderungen der Fahrpläne einher. Fahrgäste werden deshalb gebeten, sich zeitnah zu informieren. Die aktuellen Fahrplantabellen sind auf der Website der Eichsfeldwerke (www.eichsfeldwerke.de/bus/fahrinfo/fahrplaene) hinterlegt, Verbindungsauskünfte sind darüber hinaus über die App „EW Bus“ abrufbar. Für weitere Auskünfte stehen auch die Mitarbeiter der EW Bus gern unter Telefon: 03605.515253 zur Verfügung.



Lage der Haltestellen in Leinefelde ab dem 11. März 2024
Foto: Marcel Gunkel, Eichsfeldwerke



Impressum

Obereichsfelder Heimatbote – Amtsblatt der VG „Westerwald-Obereichsfeld“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ Neue Straße 16, 37359 Küllstedt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel 14-tägig, kostenlos an die Haushalte im Verwaltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.